



An den Grossen Rat

18.5054.02

WSU/P185054

Basel, 18. März 2020

Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2020

Anzug Beatriz Greuter und Konsorten betreffend höhere Vergütung von betreutem Alterswohnen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. April 2018 den nachstehenden Anzug Beatriz Greuter und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Ältere Menschen haben oft den Wunsch, solange wie möglich in ihrer eigenen Wohnung statt in einem Pflegeheim leben zu können. Dies ist auch seit mehreren Jahren ein Fokus der Altersstrategie des Kantons. In Basel-Stadt gibt es ein breites Angebot an Alterssiedlungen mit unterschiedlichen Wohnungsgrössen, zusätzlichen kostenpflichtigen Betreuungsangeboten und Mietpreisen, welche bis über Fr. 4'000 pro Monat gehen können. Freie Wohnungen in diesen Alterssiedlungen sind allerdings schwierig zu finden. Damit ältere Menschen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung mit bestehenden sozialen Kontakten wohnen können, braucht es meistens irgendwann externe Unterstützung, die durch die älteren Menschen bezahlt werden muss.

In der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV/832.720) wird die Vergütung von Leistungen geregelt, welche im Rahmen des betreuten Alterswohnen erbracht werden können. Die maximale Vergütung von Fr. 4'800 pro Jahr reicht bei einem Stundenlohn von Fr. 25 für eine wöchentliche Betreuung von 3.7 Stunden aus. Das ist ein sehr beschränkter Umfang und wird bei Menschen, welche eine aufwändigere Betreuung brauchen, sehr schnell überschritten.

Das grundsätzliche Ziel einer möglichst langen Autonomie von älteren Menschen kann mittels einer gesteigerten Sicherstellung der finanziellen Vergütung bei erhöhtem Betreuungsaufwand gestärkt werden. Mit der Erhöhung des maximalen Betrages könnten ältere Menschen mit einem höheren Betreuungsbedarf weiterhin in ihrer Wohnung bleiben, da sie sich die benötigte Betreuung dazu auch leisten können. Die Kosten für einen Platz in einem Pflegeheim sind einiges höher. Und deshalb erwarten die Unterzeichnenden, dass sich ein längerer Verbleib in der eigenen Wohnung auch für das kantonale Budget längerfristig positiv auswirken würde.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu berichten und zu prüfen:

1. Welche Auswirkungen eine Erhöhung der Vergütung auf Fr. 10'000 auf das Kantonsbudget hat?
2. Inwiefern er bereit ist, eine solche Erhöhung umzusetzen?
3. Ob er davon ausgeht, dass eine solche Erhöhung durch einen späteren Pflegeheimeintritt kostenneutral umgesetzt werden kann?“

Beatriz Greuter, Pascal Pfister, Jörg Vitelli, Tim Cuénod, Kerstin Wenk, Alexandra Dill, René Brigger, Salome Hofer“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Der Anzug greift den Bereich des „betreuten Alterswohnens“ (Wohnen mit Serviceangebot) auf. Bei finanziell schwächer gestellten Altersrentnerinnen und Altersrentnern wird die Finanzierung durch die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen unterstützt. Wie nachfolgend ausgeführt wird, werden durch die Ergänzungsleistungen die Kosten entsprechend den Leistungsvereinbarungen zwischen den Trägerschaften der Wohnungen mit Serviceangeboten und dem Kanton vergütet.

Der Anzug greift am Rande auch übrige Unterstützungsleistungen in Zusammenhang mit selbstständigen Wohnformen auf. Im Folgenden soll daher neben dem Wohnen mit Serviceangebot auch ein Überblick über weitere Unterstützungsleistungen im Bereich selbstständiges Wohnen gegeben werden.

2. Vergütung für das Wohnen im Alter

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Um dem Wunsch älterer Menschen nach einem möglichst späten Pflegeheimeintritt gerecht zu werden, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Die Finanzierung wird bei finanziell schwächer gestellten Altersrentnerinnen und Altersrentnern durch die öffentliche Hand unterstützt. Grundvoraussetzung für die finanzielle Unterstützung im Alter ist der Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) gemäss Art. 4 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30). Im Rahmen der EL vergüten die Kantone den Bezügerinnen und Bezüger die jährlich anfallenden Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14 ELG).

Die Kantone können jährliche Höchstbeträge für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten festlegen. Diese dürfen jedoch bei alleinstehenden Personen zu Hause 25'000 Franken und bei Ehepaaren zu Hause 50'000 Franken nicht unterschreiten (Art. 14 Abs. 3 ELG). Diese Kompetenz hat der Kanton Basel-Stadt mit § 6 Abs. 1 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG, SG 832.700) ausgeübt und grundsätzlich die minimalen Höchstbeträge des Bundes übernommen. Die Höchstbeträge gelten für das Total aller anfallenden Krankheits- und Behinderungskosten, das heisst etwa für Zahnbehandlungen, ungedeckte Behandlungskosten usw.

Näher geregelt wird die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten in der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV, SG 832.720). Dabei umfassen die Krankheits- und Behinderungskosten unter anderem die Kosten für Wohnungen mit Serviceangebot für Betagte (§ 14 Abs. 3 KBV), die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause durch Anbieter mit einer kantonalen Spitexbewilligung (§ 13 KBV) sowie die Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause durch Anbieter ohne kantonale Spitexbewilligung (§ 14 Abs. 1 KBV).

2.2 Wohnen mit Serviceangebot

Beim Wohnen mit Serviceangebot handelt es sich um Wohnungen für Betagte, welche in der Regel an Pflegeheime angegliedert sind. Die Vergütung der hier anfallenden Kosten ist in § 14 Abs. 3 KBV geregelt.

Zwischen den Trägerschaften der Wohnungen mit Serviceangebot und dem Kanton besteht eine Leistungsvereinbarung, welche das Grundangebot und die maximal anrechenbare pauschale Monatstaxe festlegt. Zu diesem Grundangebot gehören eine 24h-Notrufbereitschaft, ein täglicher Kurzkontakt, eine Grundbetreuung und fakultativ eine wöchentliche Wohnungsreinigung. Im

Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten werden die maximal vereinbarten Tarife gemäss Leistungsvereinbarung vergütet.

Um in den Genuss dieser Leistungen zu kommen, bedarf es – neben eines Anspruchs auf EL bzw. eines minimalen Einnahmenüberschusses – einer ärztlichen Verordnung und eines Mietvertrags für eine Wohnung mit Serviceangebot. Die Obergrenze der Kostenübernahme für das Serviceangebot bildet hier der allgemeine Höchstbetrag gemäss Art. 14 Abs. 3 ELG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 EG/ELG, also 25'000 Franken bei alleinstehenden Personen und 50'000 Franken bei Ehepaaren. Neben den Kosten für das Serviceangebot werden in der EL-Berechnung die Kosten für die Mietzinsausgaben für die Wohnung separat berücksichtigt. Diese Ansätze werden aufgrund der Reform des ELG per 1. Januar 2021 erhöht.¹

2.3 Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause

Neben der Möglichkeit des Wohnens mit Serviceangebot können Betagte die benötigte Unterstützung auch in ihrer bisherigen Wohnung in Anspruch nehmen. Pflege zu Hause wird grundsätzlich nur vergütet, sofern sie durch Anbieter mit einer kantonalen Spitexbewilligung ausgeführt wird. Ähnlich verhält es sich mit pflegenden Angehörigen, deren Pflegeleistung vergütet wird, sofern sie nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen sind und durch die Pflege des oder der Angehörigen eine länger dauernde und wesentliche Erwerbsbeeinträchtigung erleiden (§ 16 KBV).

Bei der Vergütung der Kosten für die Pflege zu Hause (Spitex) wird von den Pflegekosten (Krankheits- und Behinderungskosten der Eigenbeitrag (Art. 25a Abs. 5 KVG) von maximal 7.65 Franken pro Tag erstattet. Die restlichen Pflegekosten werden über die obligatorische Krankenversicherung bzw. die Restfinanzierung des Kantons vergütet.

Bei der Vergütung der Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen zu Hause muss zwischen Anbietern mit einer kantonalen Spitexbewilligung und solchen ohne kantonale Spitexbewilligung unterschieden werden: Bei den hauswirtschaftlichen Leistungen durch Anbieter mit einer kantonalen Spitexbewilligung (§ 13 KBV) sind für die Vergütung die vom Regierungsrat genehmigten Spitex-Tarife massgebend (§ 13 Abs. 1 KBV). Somit wird maximal der im Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der Spitex Basel betreffend hauswirtschaftliche Leistungen für die Jahre 2018 bis 2020 festgelegte Stundentarif vergütet.

Bei der Vergütung für hauswirtschaftliche Leistungen zu Hause durch Anbieter ohne kantonale Spitexbewilligung werden pro Haushalt Kosten bis höchstens 27 Franken pro Stunde bzw. höchstens 432 Franken pro Monat und folglich höchstens 5'184 Franken pro Kalenderjahr erstattet (§ 14 Abs. 1 KBV).

3. Zu den Fragen im Einzelnen

Frage 1: Welche Auswirkungen eine Erhöhung der Vergütung auf Fr. 10'000 auf das Kantonsbudget hat?

Frage 2: Inwiefern er bereit ist, eine solche Erhöhung umzusetzen?

Entgegen dem Kenntnisstand der Anzugsstellenden besteht im Bereich Wohnen mit Serviceangebot keine spezifische Vergütungsbergrenze. Vielmehr bestehen wie ausgeführt in diesem Bereich Leistungsvereinbarungen zwischen den Trägerschaften und dem Kanton. Mit den Ergänzungsleistungen werden die Kosten entsprechend diesen Leistungsvereinbarungen vergütet.

Im Rahmen der Krankheits- und Behinderungskosten werden für Altersrentnerinnen und Altersrentner mit Ergänzungsleistung die maximal vereinbarten Tarife gemäss Leistungsvereinbarung vergütet. Entsprechend sind bereits für finanziell schwächer gestellte ältere Personen grundsätz-

¹ siehe <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/el/reformen-und-revisionen/el-reform.html>

lich die Kosten für ein Grundangebot (an Serviceleistungen) im Bereich Wohnen mit Serviceangebot durch die Ergänzungsleistungen gedeckt. Daneben können weitere Kosten für Hilfe und Pflege zu Hause vergütet werden. Folglich erübrigt sich das Anliegen nach einer Erhöhung der Vergütung in diesem Bereich.

Frage 3: Ob er davon ausgeht, dass eine solche Erhöhung durch einen späteren Pflegeheimeintritt kostenneutral umgesetzt werden kann?“

In Übereinstimmung mit den Anzugstellenden ist es auch dem Regierungsrat ein Anliegen, ambulante Unterstützungsangebote sowie Alterswohnformen wie Wohnen mit Serviceangebot zu unterstützen und so einen Pflegeheimeintritt auf einen späteren Zeitpunkt hinauszuschieben. Das ermöglicht der betagten Person, länger in ihrem sozialen und lokalen Umfeld zu bleiben. Hierfür sprechen finanzielle Gründe, vor allem aber auch entspricht dies einem Bedürfnis der heutigen Altersrentnerinnen und Altersrentner.

4. Antrag

Aufgrund des vorliegenden Berichts beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug Beatriz Greuter und Konsorten abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin